

An Fachbereich/e:	3
Datum Erstellung:	12.05.2021
Vorlagen-Nr:	2021/OG/021
Gremium:	Ortsgemeinderat Scheitenkorb
Sitzung vom:	12.04.2021

Beschlussauszug zur weiteren Veranlassung

Öffentliche Sitzung

TOP 1

Aufstellung eines Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Scheitenkorb für das Teilgebiet „Ober der Übertswies“ (Sondergebiet Photovoltaik); Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sachverhalt gemäß Beschlussvorlage

Nordwestlich der Ortslage Scheitenkorb ist die Errichtung einer erdgebundenen Photovoltaik - Freiflächenanlagen (Solarpark) durch Investoren geplant. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung von regenerativer Sonnenergie im Plangebiet geschaffen werden. Im Bebauungsplan soll als Art der baulichen Nutzung ein sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt festgesetzt:

Gemarkung Scheitenkorb, Flur 1, Flurstücke 16/4, 17/1, 18, 213/28, 259/15, 260/15, 417/16, 418/16 jeweils teilweise

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem beigefügten unmaßstäblichen Lageplan.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Südeifel, Räumlicher Teilflächennutzungsplan 'Neuerburg', 1. Änderung, sieht für den Planbereich im Wesentlichen `Flächen für die Landwirtschaft` vor, womit das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB nicht beachtet ist. Somit wird eine Änderung/Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich; die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes sind in einem Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durzuführen. Einen entsprechenden Grundsatzbeschluss, den Flächennutzungsplan in diesem sachlichen Zusammenhang zu ändern, erfolgte bereits in der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 10.02.2021

Finanzielle Auswirkungen

Die Planungsleistungen zum Bebauungsplan (ggfls. Flächennutzungsplan) werden von Privatinvestoren getragen.

Beschluss

Auf der Grundlage vorstehender Ausführung beschließt der Ortsgemeinderat die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Ober der Übertswies“ (Sondergebiet Photovoltaik) gem. § 2 Abs. 1 BauGB.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Bekanntmachung des Beschlusses gem. § 2 Abs. 2 BauGB zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: 2 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

An der Beratung und Beschlussfassung haben die Ratsmitglieder Jürgen Diederich, Oswald Diederich, Arnold Kotz und Helga Kotz wegen Sonderinteresse gem. § 22 GemO nicht teilgenommen.